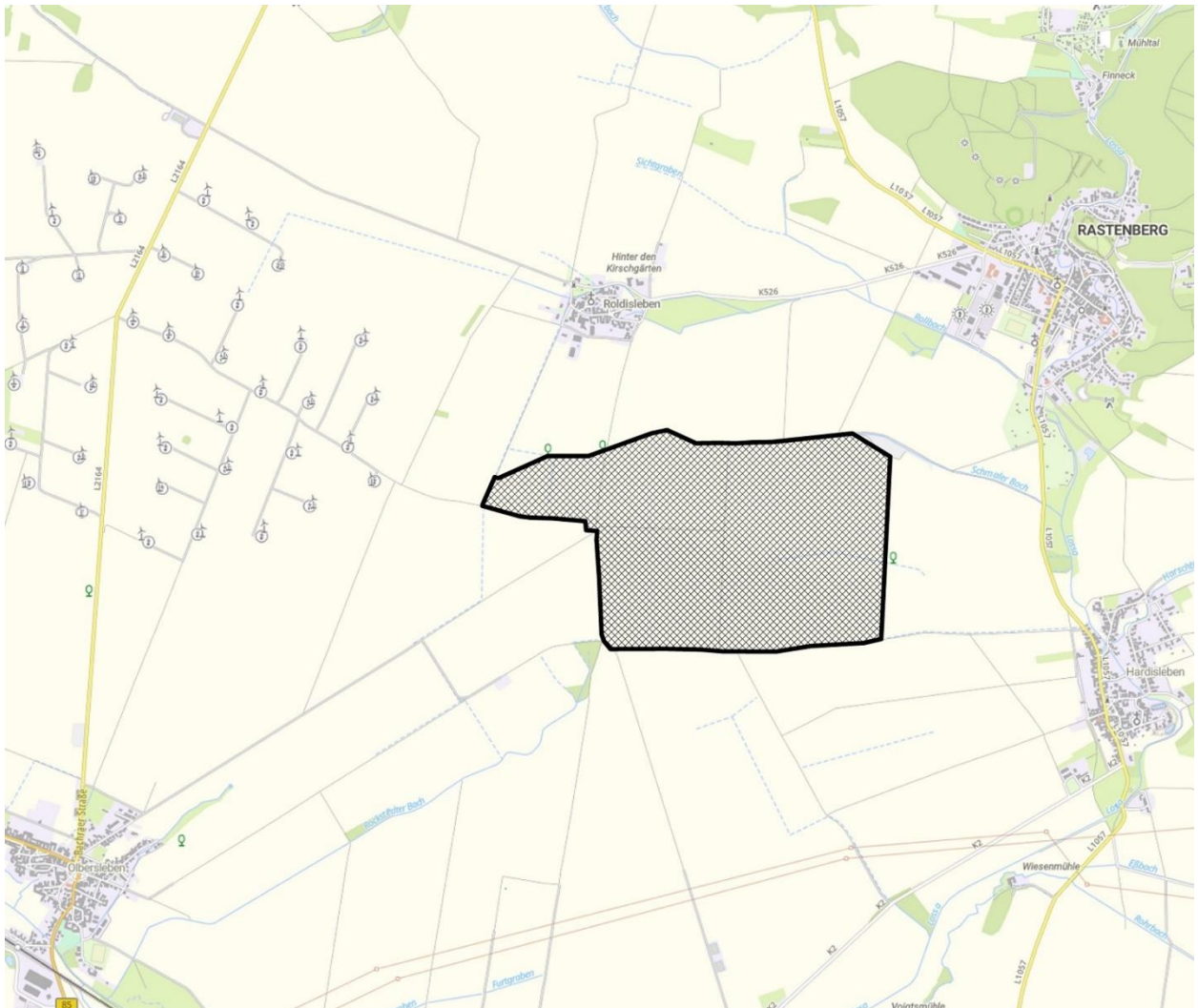


# Stadt Rastenberg

## Bebauungsplan „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“

### Vorentwurf

### Begründung



## **Impressum**

Verfasser

Dr. Walther + Walther Freie Architekten und Stadtplaner  
Storchmühlenweg 13  
99089 Erfurt

In Zusammenarbeit mit  
Stadtverwaltung Rastenberg  
Markt 1  
99636 Rastenberg

**Datum: 12.07.2024**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Begründung</b> .....	<b>4</b>
1.1.	Planerfordernis .....	4
1.2.	Verfahrensablauf und gewähltes Planverfahren .....	5
1.2.1	Verfahrensablauf .....	5
1.2.2	Gewähltes Planverfahren .....	6
1.2.3	Grünordnungsplan .....	6
1.3.	Geltungsbereich .....	6
1.4.	Übergeordnete Planungen .....	8
1.4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....	8
1.4.2	Flächennutzungsplan .....	9
1.5.	Bestandsdarstellung .....	10
1.5.1	Lage und Größe des Plangebietes .....	10
1.5.2	Eigentumsverhältnisse .....	10
1.5.3	Gebäudebestand und aktuelle Nutzungen .....	10
1.5.4	Erschließung .....	10
1.5.5	Umweltsituation .....	10
1.5.6	Landschaftsbild und Erholungsnutzung .....	11
1.6.	Allgemeine Planungsziele .....	11
1.7.	Planungsalternativen .....	12
<b>2.</b>	<b>Begründung der Festsetzungen</b> .....	<b>13</b>
2.1.	Art der baulichen Nutzung .....	13
2.2.	Maß der baulichen Nutzung .....	13
2.3.	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen .....	13
2.4.	Verkehrsflächen .....	14
2.5.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	14
2.6.	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen .....	14
2.7.	Zuordnungsfestsetzungen .....	15
2.8.	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Immissionsschutz .....	15
<b>3.</b>	<b>Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB</b> .....	<b>16</b>
3.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen .....	16
<b>4.</b>	<b>Erschließung des Plangebiets</b> .....	<b>16</b>
4.1	Verkehrerschließung .....	16
4.2.	Ver- und Entsorgung .....	16
<b>4.</b>	<b>Flächenbilanz</b> .....	<b>17</b>
<b>5.</b>	<b>Folgekosten für die Gemeinde</b> .....	<b>17</b>
5.1	Investitions- und Unterhaltungskosten .....	17
<b>6.</b>	<b>Hinweise zum Planvollzug</b> .....	<b>18</b>
6.1.	Archäologische Bodenfunde .....	18
6.2.	Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen .....	18
6.3.	Einsichtnahme von Vorschriften .....	18
6.4.	Bodenaufschlüsse .....	18
6.5.	Artenschutz .....	18

# 1. Allgemeine Begründung

## 1.1. Planerfordernis

Die Stadt Rastenberg plant südwestlich der Ortslage Rastenberg und südlich der Ortslage Roldisleben in der Flur 5, Flur 6 und Flur 7 der Gemarkung Rastenberg sowie der Flur 4 der Gemarkung Roldisleben die Errichtung eines Windparks mit 8 Windenergieanlagen.

Die Errichtung eines Windparks mit 8 Windenergieanlagen im Außenbereich ist ein nach § 35 BauGB privilegiertes Bauvorhaben.

Aus landesplanerischer Sicht (Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (Verordnungsbeschluss des Kabinetts vom 9. Juli 2024)) berücksichtigt diese Planung u.a. den Punkt 5.2 Energie in folgender Weise:

### 5.2.6 Z

*„In Thüringen sind bis zum 31. Dezember 2027 die räumlichen Rahmenbedingungen für mindestens 29.160 ha Windenergiegebiete (1,8 Prozent der Landesfläche) als Zwischenziel und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 35.640 ha Windenergiegebiete (2,2 Prozent der Landesfläche) als Gesamtziel zu schaffen.“*

*In der Begründung hierzu heißt es: „...Im Wind-an-Land-Gesetz wurden Regelungen im Falle einer Zielverfehlung getroffen. Werden die Flächenziele verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert. Die Anlagen sind dann grundsätzlich auch außerhalb für die Nutzung der Windenergie ausgewiesener Gebiete zulässig. Hat das Land die Ziele (siehe Ziel 5.2.7) heruntergebrochen und regionale Teilflächenziele festgesetzt, tritt die uneingeschränkte Privilegierung nur in der betroffenen Planungsregion ein.“*

Mit dem B-Plan „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“ erfolgt somit eine planungsrechtliche Steuerung des Ausbaus von Windenergieanlagen insbesondere im Gemeinde- als auch regionalem Planungsgebiet, die zudem noch auf Basis des kommunalen Willens erfolgt.

### 5.2.9 V:

*„1. In den Regionalplänen sind zur Umsetzung der regionalen Teilflächenziele und zur weitgehenden planerischen Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die als Windenergiegebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes die Wirkung des § 249 Abs. 2 BauGB haben.*

*2. Außerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ ist kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung vorzusehen.*

*3 Die Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ steht einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie durch Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet nach § 249 Abs. 4 BauGB nicht entgegen.*

*4. Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ und andere Ziele der Raumordnung, bei denen in vergleichbarer Weise eine lediglich geringfügige Beeinträchtigung durch die Windenergienutzung anzunehmen ist, stehen der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie durch die Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet nicht entgegen.“<sup>1</sup>*

Aus kommunalrechtlicher Betrachtungsweise wird auf Art. 28 Abs. 2 GG verwiesen, in welcher insbesondere die Planungshoheit (eigenverantwortliche Ordnung und Gestaltung des Gemeindegebiets) sowie die Finanzhoheit (Recht auf eigenverantwortliche Einnahmen(-steigerung)) verwiesen wird.

Mit dem Bebauungsplan „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“ sollen deshalb die baurechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet zur Nutzung von Windenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Windenergieanlagen und nachhaltige Gemeindeentwicklung geschaffen werden.

---

<sup>1</sup> Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (Verordnungsbeschluss des Kabinetts vom 9. Juli 2024  
12.07.2024

## 1.2. Verfahrensablauf und gewähltes Planverfahren

### 1.2.1 Verfahrensablauf

Die Stadt Rastenberg hat mit Aufstellungsbeschluss vom 15.04.2024 (Öffentliche Bekanntmachung Kurier der Stadt Rastenberg Nr. 4/2024 vom 26.04.2024) die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Schaffung von Baurecht für die Errichtung und Betrieb von bis zu 8 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Rastenberg und Roldisleben beschlossen. Die betroffenen Flurstücke werden unter dem Punkt 1.3 Geltungsbereich aufgelistet.

Westlich von Roldisleben grenzt bereits ein südlich von Ostramonda und Bachra gelegener Windpark (W-8 Olbersleben/Ostramondra) an. Er ist mit insgesamt 49 Windenergieanlagen einer der leistungsstärksten Windparks Thüringens mit entsprechenden Wirkungen auf das Landschaftsbild.

Das Land Thüringen hatte einen „Sachlichen Teilplan Windenergie“ für Mittelthüringen erstellt. Die Bekanntgabe der Genehmigung erfolgte im ThürStAnz 52/2018 vom 24.12.2018. Hierin ist auch der o.g. Windpark enthalten. Inhalt des Sachlichen Teilplans „Windenergie“, ist die Festlegung von Gebieten, in denen Windenergieanlagen errichtet werden können. Er soll Umweltaspekte, Schutzgüter und den aktuellen Umweltzustand berücksichtigen.

Dieser kann allerdings nicht mehr angewandt werden, da das Thüringer Oberverwaltungsgerichts mit Urteil vom 09.11.2022 – 1 N 548/19 – den Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen für unwirksam erklärt hat. Die dagegen eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 11.12.2023 – 4 BN 21/23 – zurückgewiesen. Damit wurde das o.g. Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts rechtskräftig.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat am 12.12.2023 den Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ sowie die Durchführung der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG beschlossen. Das Beteiligungsverfahren fand vom 26.02.2024 bis einschließlich 25.04.2024 statt.

Diese Vorranggebiete stellen Windenergiegebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dar, so auch das Windvorranggebiet W-8 Olbersleben/ Ostramondra.

Die 8 Windenergieanlagenstandorte in den Gemarkungen Rastenberg und Roldisleben befinden sich außerhalb des Windvorranggebietes W-8 gemäß Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“. Somit besteht die Gefahr, dass es zu einer befristeten Untersagung zur Genehmigung und Errichtung von den Windenergieanlagen kommen kann.

Unter Beachtung der Aspekte 1.1 und 1.2.1 wurde die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens in der Stadt Rastenberg beraten.

Auf Grund der „politischen Wetterlage“ in Thüringen Ende 2023/zu Beginn 2024, der eine Untersagung von Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 „drohte“, wurde der Weg der kommunalen Bauleitplanung eingeschlagen. Dieser ist zwischenzeitlich auch in der Gesetzesgrundlage § 17a Abs. 2 Thüringer Planungsgesetz (ThLPIG) manifestiert.

Daher hat der Stadtrat der Stadt Rastenberg gemäß § 12 Abs. 2 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen in der Stadtratssitzung am 15.04.2024 beschlossen, einen Bebauungsplan nach § 9 BauGB im Vollverfahren für dieses Gebiet aufzustellen.

Dem Beschluss waren Untersuchungen der Stadt zur konkreten Lage des Windparks in Nahbeziehung zum o.g. westlich von Roldisleben und südlich von Ostramonda und Bachra gelegenen Windpark einschließlich der Lage der Baufenster vorangestellt, so dass die Windräder die Mindestabstandanforderung von 1.000 Metern zur Bestandsbebauung in den Ortslagen (und speziell zur Stadt Rastenberg mit 1.250 Metern sogar überschritten) erfüllen. Außerdem werden durch diese Ergänzung der bereits vorhandenen 49 Windräder um weitere 8 Windräder die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert, zumal es sich um ein subjektives Wahrnehmungsmerkmal handelt und auch gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse sowie Sicherheit

als vorrangiger Belang unterzuordnen ist.

### 1.2.2 Gewähltes Planverfahren

Die technische Ausbildung der Windenergieanlagen ist noch nicht abschließend geklärt. Es ist vorgesehen, die nach Ende des Bebauungsplanverfahrens zur Verfügung stehenden Windenergieanlagen mit den technisch aktuellen Parametern hinsichtlich Effizienz und Umweltverträglichkeit zu realisieren.

Mit Aufstellungsbeschluss vom 15.04.2024 ist die Dauer eines Bebauungsplanverfahrens grundsätzlich nicht definiert. Die Stadt Rastenberg hat deshalb sowie unter Würdigung der unter Punkt 1.1 und 1.2.1 genannten Gründe gemäß § 12 Abs. 2 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, das Bebauungsplanverfahren nach § 9 BauGB im Vollverfahren durchzuführen.

Die Stadt Rastenberg führt somit ein zweistufiges Bauleitplanverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB.

Es liegt ein Vorentwurf mit Arbeitsstand 12.07.2024 für die frühzeitigen Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vor. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden durch die Stadtverwaltung Rastenberg aufgefordert, sich hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Die Hinweise sollen im Ergebnis einer Zwischenabwägung in den Entwurf eingearbeitet werden.

Die Stadt Rastenberg verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

### 1.2.3 Grünordnungsplan

Zur Ermittlung der grünordnerischen Rahmenbedingungen wird im weiteren Bebauungsplanverfahren ein Grünordnungsplan (GOP) erarbeitet.

## **1.3. Geltungsbereich**

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 209 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen von landwirtschaftlichen Flächen und teilweise von Feldgehölzen umgrenzt. An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze befindet sich ein Fließgewässer mit dem Namen Schmalter Bach.

Der Geltungsbereich umfasst die auf den nachfolgenden Seiten aufgelisteten Flurstücke, wobei zu beachten ist, dass sich folgende Flurstücke

Gemarkung Rastenberg, Flur 6, Flurstücke 594 (Wegeflurstück)

Gemarkung Rastenberg, Flur 7, Flurstücke 609 (Wegeflurstück)

Gemarkung Rastenberg, Flur 7, Flurstücke 651 (Bachlauf)

Gemarkung Roldisleben, Flur 4, Flurstücke 15 (Feldflur)

Gemarkung Roldisleben, Flur 4, Flurstücke 18 (Wegeflurstück)

Gemarkung Roldisleben, Flur 4, Flurstücke 96 (Wegeflurstück)

Gemarkung Roldisleben, Flur 4, Flurstücke 128 (Wegeflurstück)

Gemarkung Roldisleben, Flur 4, Flurstücke 149/129 (Wegeflurstück)

nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“ befinden.

**Geltungsbereich Aufstellungsbeschluss B-Plan Windenergie**

**Betroffene Flurstücke**

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Rastenberg	5	554
Rastenberg	5	560
Rastenberg	5	561
Rastenberg	5	564
Rastenberg	5	565
Rastenberg	5	566
Rastenberg	5	567
Rastenberg	5	568
Rastenberg	5	1207
Rastenberg	5	1208
Rastenberg	5	1315
Rastenberg	5	1316
Rastenberg	5	1317
Rastenberg	5	1318
Rastenberg	5	1379
Rastenberg	5	1380
Rastenberg	5	1381
Rastenberg	6	569
Rastenberg	6	570
Rastenberg	6	571
Rastenberg	6	572
Rastenberg	6	574
Rastenberg	6	575
Rastenberg	6	576
Rastenberg	6	577/1
Rastenberg	6	577/2
Rastenberg	6	577/3
Rastenberg	6	577/4
Rastenberg	6	578
Rastenberg	6	579/1
Rastenberg	6	579/2
Rastenberg	6	579/3
Rastenberg	6	579/4
Rastenberg	6	580
Rastenberg	6	592
Rastenberg	6	593
Rastenberg	6	594
Rastenberg	6	595
Rastenberg	6	596
Rastenberg	6	597
Rastenberg	6	598/1
Rastenberg	6	599/1
Rastenberg	6	599/2
Rastenberg	6	600/1
Rastenberg	6	600/2

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Rastenberg	6	601/1
Rastenberg	6	602
Rastenberg	6	603
Rastenberg	6	604
Rastenberg	6	605
Rastenberg	6	606
Rastenberg	6	607
Rastenberg	6	608
Rastenberg	6	1293
Rastenberg	6	1294
Rastenberg	6	1295
Rastenberg	6	1296
Rastenberg	6	1388
Rastenberg	6	1389
Rastenberg	6	1416
Rastenberg	6	1417
Rastenberg	6	1418
Rastenberg	6	1419
Rastenberg	6	1420
Rastenberg	7	609
Rastenberg	7	610
Rastenberg	7	611
Rastenberg	7	612
Rastenberg	7	613/1
Rastenberg	7	616
Rastenberg	7	618
Rastenberg	7	619
Rastenberg	7	620
Rastenberg	7	621
Rastenberg	7	622
Rastenberg	7	623
Rastenberg	7	624
Rastenberg	7	628
Rastenberg	7	629
Rastenberg	7	630
Rastenberg	7	631
Rastenberg	7	634/1
Rastenberg	7	634/2
Rastenberg	7	634/3
Rastenberg	7	635
Rastenberg	7	636/1
Rastenberg	7	636/2
Rastenberg	7	636/3
Rastenberg	7	636/5
Rastenberg	7	636/6

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Rastenberg	7	636/7
Rastenberg	7	637
Rastenberg	7	638
Rastenberg	7	639
Rastenberg	7	640
Rastenberg	7	641
Rastenberg	7	642/1
Rastenberg	7	642/2
Rastenberg	7	642/3
Rastenberg	7	643/1
Rastenberg	7	643/2
Rastenberg	7	643/3
Rastenberg	7	644
Rastenberg	7	647
Rastenberg	7	651
Rastenberg	7	652
Rastenberg	7	1234
Rastenberg	7	1245
Rastenberg	7	1246
Rastenberg	7	1247
Rastenberg	7	1300
Rastenberg	7	1301
Rastenberg	7	1302
Rastenberg	7	1319
Rastenberg	7	1320
Rastenberg	7	1321
Rastenberg	7	1322
Rastenberg	7	1347
Rastenberg	7	1348
Rastenberg	7	1373
Rastenberg	7	1374
Rastenberg	7	1426

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Roldisleben	4	15
Roldisleben	4	16
Roldisleben	4	17
Roldisleben	4	18
Roldisleben	4	75
Roldisleben	4	77
Roldisleben	4	78
Roldisleben	4	79
Roldisleben	4	80
Roldisleben	4	81
Roldisleben	4	82
Roldisleben	4	83/1
Roldisleben	4	85
Roldisleben	4	86
Roldisleben	4	87/1
Roldisleben	4	87/2
Roldisleben	4	88
Roldisleben	4	89
Roldisleben	4	90
Roldisleben	4	92
Roldisleben	4	93/1
Roldisleben	4	96
Roldisleben	4	97
Roldisleben	4	128
Roldisleben	4	147/91
Roldisleben	4	148/129
Roldisleben	4	149/129
Roldisleben	4	156/91
Roldisleben	4	157/91

## 1.4. Übergeordnete Planungen

### 1.4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Bebauungspläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die für diesen Bebauungsplan relevanten Planungsinstrumente der Raumordnung sind das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) und der Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT).

In den Leitvorstellungen des Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2025 wird im Punkt 5 gefordert, den Klimawandel zu mindern und die Energieversorgung nachhaltig zu gestalten.

Gemäß Leitvorstellung 5.1. Punkt 3 soll der Energiebedarf zunehmend aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

In der Leitvorstellung 5.2. Punkt 2 wird die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen gesehen. In Punkt 3 wird die Forderung



erhoben, die Potenziale der erneuerbaren Energien, u.a. der Windenergie verstärkt und vorrangig zu erschließen.

Im Punkt 5 wird festgestellt, dass mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien durch Diversifizierung und Regionalisierung der Energieerzeugung dem ländlichen Raum zusätzliche Wertschöpfungsmöglichkeiten als Energielieferant gegeben werden können.

Durch vertragliche Vereinbarungen zwischen einem Vorhabenträger und der Stadt Rastenberg kann die Stadt Rastenberg an den Wertschöpfungsmöglichkeiten teilhaben.

Wie bereits unter Punkt 1.2.1 Verfahrensablauf ausgeführt, hatte das Land Thüringen einen „Sachlichen Teilplan Windenergie“ für Mittelthüringen erstellt, in dem der westlich von Roldisleben und südlich von Ostramonda und Bachra gelegene Windpark W-8 Olbersleben/Ostramondra enthalten ist. Inhalt des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ ist die Festlegung von Gebieten, in denen Windenergieanlagen errichtet werden können. Er soll Umweltaspekte, Schutzgüter und den aktuellen Umweltzustand berücksichtigen.

Der bestehende Plan ist seit Dezember 2023 nicht mehr rechtskräftig - ein neuer ist in Arbeit. Wann dieser beschlossen werden soll, ist derzeit unklar. Im Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen ist das Plangebiet nicht enthalten.

Gemäß vorliegendem Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT), in Kraft getreten durch Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011, aktualisiert im Entwurf vom 12.09.2019 befindet sich das Plangebiet in einem Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17.

Eine landwirtschaftliche Nutzung ist durch den Abstand der Windräder untereinander nach wie vor möglich.

Das Vorhaben steht damit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

#### 1.4.2 Flächennutzungsplan

Da ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan noch nicht vorliegt, wird durch die Stadt Rastenberg die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“ als vorzeitigen Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Voraussetzung für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans ist nach § 8 Abs. 4 BauGB die Übereinstimmung der Planung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung sowie das Vorliegen dringender Gründe.

Dies ist hier der Fall.

Im Vorfeld auf die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für einen Windpark mit 8 Windenergieanlagen nach § 12 BauGB hatten umfangreiche Gespräche in der Stadt Rastenberg stattgefunden. Dabei wurden, wie bereits unter Punkt 1.2.2 Gewähltes Verfahren erläutert, die räumlich-technischen Anforderungen an Windenergieanlagen, Auswirkungen dieser Anlagen auf das Umfeld und potenziell nutzbare Flächen diskutiert. Im Ergebnis wurden die nunmehr im Geltungsbereich vorliegenden Flächen als geeignet im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung innerhalb der Gemarkungsfläche der Stadt Rastenberg befunden. Diese Entwicklung stimmt somit mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemarkungsfläche überein. Die Flächen stehen nicht im Widerspruch zu anderweitig angedachten städtebaulichen Entwicklungen.

Die dringenden Gründe werden definiert durch die verstärkten Anforderungen, die die Bundesregierung zum Erreichen der Klimaziele durch den verstärkten Einsatz erneuerbare Energien als eine zentrale Säule der Energiewende formuliert hat (vergleiche auch nachfolgenden Punkt 1.6.Allgemeine Planungsziele). Es wird ausgesagt, dass es im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (vgl. § 2 EEG 2023) und somit dringend ist, die Energiewende und damit die Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen auch durch beschleunigte Planungsverfahren zu forcieren.

Diese Dringlichkeit steht in deutlichem Widerspruch zu den Planungsaufgaben, die im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu lösen sind.

Da das Ziel der Aufstellung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 BauGB die Darstellung der Bodennutzung auf der Grundlage der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der dort lebenden Bevölkerung ist, müssen insbesondere für die Darstellung von Bauflächen umfangreiche Voruntersuchungen zur Bevölkerungsentwicklung und zum Wohn- und Gewerbeflächenbedarf erfolgen.

Für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist ein Planungshorizont von 2 bis 3 Jahren erforderlich. Aufgrund der Dringlichkeit der Energiewende kann dieser Zeitraum nicht abgewartet werden.

## **1.5. Bestandsdarstellung**

### 1.5.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortsteiles Roldisleben der Stadt Rastenberg im Außenbereich. Das Plangebiet ist umgeben von landwirtschaftlichen Fluren. Im Norden wird es von dem Fließgewässer mit dem Namen Schmalter Bach begrenzt.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Höhenlage zwischen ca. 200 m ü. NHN im Osten und ca. 235 m ü. NHN im Westen.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 209 ha

### 1.5.2 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke befinden sich im privaten und städtischen Eigentum.

### 1.5.3 Gebäudebestand und aktuelle Nutzungen

Das Plangebiet ist Feldflur und daher unbebaut. Im Norden befinden sich entlang des Fließgewässers Gehölzstrukturen, ebenso in Teilabschnitten der landwirtschaftlichen Wege.

### 1.5.4 Erschließung

Die äußere Erschließung für Zufahrten ist grundsätzlich über die bestehenden Feldwege vorhanden. Ansonsten liegen keine Medien an.

### 1.5.5 Umweltsituation

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und ist umgeben von Feldfluren. Es gehört dem Naturraum Ackerhügelland an. Schutzgebiete des Naturschutzes, wie z.B. Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete oder EU-Vogelschutzgebiete befinden sich weder im Geltungsbereich des Bebauungsplanes noch in einem Umkreis von weniger als 1200 Metern. Das nächst gelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich östlich der Ortslage Rastenberg.

Wie bereits unter Punkt 1.5.1 Lage und Größe des Plangebiets ausgesagt, befindet sich an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ein Fließgewässer mit dem Namen Schmalter Bach.

### 1.5.6 Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Aufgrund der Lage im Außenbereich südlich des Ortsteiles Roldisleben der Stadt Rastenberg und südwestlich der Stadt Rastenberg und in sich relativ ebenen Lage ist das Plangebiet Bestandteil der umgebenden Feldflur des Ackerhügellandes.

Die Schläge sind relativ groß und zusammenhängend, so dass ein Durchqueren zu Fuß oder mit dem Fahrrad auf wenige Feldwege beschränkt bleiben würde.

Der westliche Bereich des Plangebiets wird von der Straße nach Guthmannshausen bzw. Mannstedt gequert, die sich in einer Entfernung von ca. 5 bzw. 4,2 km vom Plangebiet befinden.

Der Landschaftsraum im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung ist derzeit für eine Erholungsnutzung im Detail eher unattraktiv. Entlang des Fließgewässer Schmaler Bach gibt es keine Wegeführungen.

In der Fernwirkung als Bestandteil des Ackerhügellandes, z.B. aus den umgebenden Gemeinden oder den Aussichtspunkten der höher gelegenen Stadt Rastenberg ist der Landschaftsraum unverändert für die Naherholung geeignet.

Es wird zudem durch die Stadt Rastenberg davon ausgegangen, dass durch die Ergänzung der bereits vorhandenen 49 Windräder um weitere 8 Windräder die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert wird.

## **1.6. Allgemeine Planungsziele**

Die Bundesregierung sieht erneuerbare Energien als eine zentrale Säule der Energiewende an. Sie will die Energieversorgung durch den Ausbau der erneuerbaren Energien klimaverträglicher und unabhängiger von fossilen Energieimporten insbesondere vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine machen.

In Anbetracht der verstärkten Anforderungen wurde das novellierte EEG 2023 am 01.01.2023 in Kraft gesetzt. Deutschland will klimaneutral werden, einen Beitrag zur Begrenzung der Klimaerwärmung auf 1,5 Grad leisten, bis 2030 mindestens 80 % des Bruttostroms aus erneuerbaren Energien gewinnen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringern:

„Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden.“<sup>2</sup>

Das Plangebiet befindet sich in einem Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-1.

Gemäß Aufstellungsbeschluss vom 15.04.2024, bekannt gemacht im Kurier der Stadt Rastenberg Nr. 4/2024 vom 26.04.2024 werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Bereitstellung von Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen
- Die Erschließung des Windparks soll weitestgehend über öffentliche Grundstücke erfolgen.

Daraus leiten sich im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahren weitere Planungsziele ab:

- Realisierung eines Windparks mit 8 Windenergieanlagen in einem Plangebiet mit einem Geltungsbereich von ca. 209 ha
- Sicherung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung durch Minimierung der erforderlichen Verkehrsflächen zur Erschließung der Windenergieanlagen auf überwiegend öffentlichen Grundstücken

---

<sup>2</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/novelle-ee-gesetz-2023-2023972>  
12.07.2024

- Realisierung der im Grünordnungsplan und in einer Eingriffsausgleichsbilanz zu ermittelnden erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen
- Eingrünung des Plangebiets unter Berücksichtigung der vorrangigen Erfordernisse der landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Festsetzen von Ausgleichsmaßnahmen auf externen Ausgleichsflächen

## **1.7. Planungsalternativen**

Bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen ist die Standortwahl hinsichtlich der Effektivität der Anlagen sowie der Einbindemöglichkeit in vorhandene Netze von großer Bedeutung. Die Flächen für die Realisierung von Windenergieanlagen müssen diesen Prämissen entsprechende Eigenschaften haben.

Die Stadt Rastenberg hat im Rahmen der Standortfindung die räumlich-technischen Anforderungen an Windenergieanlagen, Auswirkungen dieser Anlagen auf das Umfeld und potenziell nutzbare Flächen untersuchen lassen.

In dessen Ergebnis wurden die Standorte im Abgleich mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemarkungsfläche Rastenberg inklusive aller Ortsteile diskutiert, wie bereits unter Punkt 1.2.1 Verfahrensablauf ausgeführt.

Der für diesen Bebauungsplan aufgestellte Geltungsbereich stellt die Vorzugsvariante dar.

Es können mit diesem Standort ausreichende Abstände zu Bestandsbebauungen in den Ortslagen gesichert werden.

## **2. Begründung der Festsetzungen**

### **2.1. Art der baulichen Nutzung**

#### Zeichnerische Festsetzung: Sonstiges Sondergebiet, Baufeld SO 1 bis SO 8

Den allgemeinen Zielen des Bebauungsplanes entsprechend, wird zur Umsetzung des städtebaulichen Nutzungs- und Raumkonzepts ein Sonstiges Sondergebiet (SO) festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da damit dem geplanten Nutzungszweck entsprochen wird. Die Unterteilung in die Baufelder SO 1 bis SO 8 ist geeignet, die raumstrukturellen städtebaulichen Ziele und Nutzungen für diesen Bereich zu sichern.

#### Textliche Festsetzungen Nr. 1.1.: zulässige Nutzungen

Die Festsetzung der zulässigen Nutzungen ist erforderlich und geeignet, die Versiegelung durch die technisch notwendigen baulichen Anlagen auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

### **2.2. Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzungen der Grundfläche (GR)

#### Zeichnerische und textliche Festsetzung Nr. 2.1.: maximal überbaubare Grundfläche

Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche ist größer als die für das Fundament der jeweiligen Windenergieanlage erforderliche Fläche. Damit soll gesichert werden, dass entsprechend der technischen Anforderungen im Zuge der Genehmigungsplanung zum Bauantrag der optimale Standort gefunden werden kann. Die Festsetzung der Beschränkung der Grundfläche auf maximal 3.500 m<sup>2</sup> ist erforderlich, um die nach der Festsetzung Nr. 1.1. zulässigen Haupt- und Nebenanlagen auf das notwendige Maß zu minimieren.

Die GR 3.500 m<sup>2</sup> ist zudem auch geeignet, im Rahmen der Eingriffsausgleichsbilanzierung die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln.

### **2.3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

#### Zeichnerische Festsetzung: Baugrenzen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen definiert. Die Baugrenzen beziehen sich dabei auf den Standort der jeweiligen Windenergieanlage. Damit soll gesichert werden, dass die Mindestabstände von 1.250 bzw. 1.000 Metern zu Bestandsbebauungen in den angrenzenden Ortslagen eingehalten werden. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche ist erforderlich und geeignet, den durch den Bau von 8 Windenergieanlagen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bestandsbebauung und das Landschaftsbild zu minimieren. Es verbleiben somit Flächen im Geltungsbereich, die der landwirtschaftlichen Nutzung uneingeschränkt weiter zur Verfügung stehen.

#### Textliche Festsetzung Nr. 3.1.: Überschreitung der Baugrenzen

Mit dieser Festsetzung soll gesichert werden, dass die jeweilige Windenergieanlage optimal innerhalb der festgesetzten durch Baugrenzen definierten überbaubaren Fläche eingeordnet werden kann. Diese Festsetzung ist zudem erforderlich und geeignet, unter Berücksichtigung der drehenden Windrichtungen die Festsetzung der überbaubaren Fläche grundstücksrechtliche bezogen auf die Flurstücke eindeutiger zu verorten, als

wenn kreisförmige überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt werden. Die Festsetzung dient ebenfalls zur Minimierung des Eingriffs.

#### Zeichnerische und textliche Festsetzungen Nr. 3.2.: Zulässigkeit von befestigten Zufahrten, Zuwegungen und baulichen Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche

Mit der textlichen Festsetzung Nr. 1.1. werden die zulässigen technisch erforderlichen Nebenanlagen festgesetzt. Da die überbaubare Grundstücksfläche ausreichend groß festgesetzt wurde, ist es nicht erforderlich, Ausnahmen zur Lage der technisch erforderlichen Nebenanlagen innerhalb des Geltungsbereichs zu gewähren. Dazu sind die Formulierungen in der textlichen Festsetzung Nr. 3.2. geeignet. Diese Festsetzung dient der Minimierung des Eingriffs und der vorrangigen Nutzung der die Windenergieanlage umgebenden Fläche durch die Landwirtschaft.

## **2.4. Verkehrsflächen**

#### Zeichnerische und textliche Festsetzung Nr. 4.1.: Wirtschaftswege

Es ist erforderlich, nach Realisierung der Windenergieanlagen diese zu warten oder ggf. zu reparieren. Dafür sind befestigte Zuwegungen erforderlich, die zeichnerisch festgesetzt wurden.

Mit der textlichen Festsetzung Nr. 4.1. soll gesichert werden, dass diese befestigten Flächen ebenso durch Landwirtschaftsfahrzeuge genutzt werden können.

## **2.5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Die nachfolgenden Festsetzungen dienen der Minimierung des Eingriffs innerhalb des Geltungsbereichs sowie als landschaftsgestaltende Maßnahmen der städtebaulichen Aufwertung des Plangebiets.

#### Textliche Festsetzungen Nr. 5.1. und 5.2.: Minderung der Versiegelung und Erhaltung der natürlichen Versickerung

Die Festsetzungen sind aus ökologischen Gründen erforderlich. Sie dienen der Minimierung des Eingriffs. Mit diesen Festsetzungen soll gesichert werden, dass der Versiegelungsgrad durch Fundamente oder Zufahrten, Zuwegungen und Aufstellplätzen für Wartungsfahrzeuge so gering wie technisch möglich ausgeführt wird. Damit soll weiterhin gesichert werden, dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser durch Versickerung in den natürlichen Kreislauf zurückgeführt wird.

Die Festsetzungen sind geeignet, diese Planziele zu sichern.

## **2.6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Die nachfolgenden Festsetzungen dienen dem Ausgleich des Eingriffs innerhalb des Geltungsbereichs sowie als landschaftsgestaltende Maßnahmen der städtebaulichen Aufwertung des Plangebiets südlich der Ortslage Roldisleben.

Im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens wird ein Umweltbericht, ein Grünordnungsplan und eine Eingriffsausgleichsbilanz erstellt, in deren Ergebnis die nachfolgenden Festsetzungen ergänzt bzw. präzisiert werden.

### Textliche Festsetzung Nr. 6.1.: Nutzung der nicht versiegelten Grundstücksfläche

Mit dieser Festsetzung soll gesichert werden, dass die nicht durch die Errichtung und Betrieb der jeweiligen Windenergieanlage benötigte Fläche innerhalb der festgesetzten SO 1 bis SO 8 weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Diese Festsetzung ist geeignet, den Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzfläche im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung so weit zu minimieren, dass neben dem Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung auch dem überwiegenden öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird.

### Zeichnerische Festsetzung und textliche Festsetzungen Nr. 6.2. und 6.3.: Erhaltungsgebote

Die Festsetzung ist zur dauerhaften Sicherung der vorhandenen Gehölzflächen und der zum Erhalt festgesetzten Bäume erforderlich.

Im weiteren Planverfahren wird der Lage- und Höhenplan (Vermessungsplan) als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung aktualisiert. In diesem Vermessungsplan werden die vorhandenen Bäume aufgenommen. Im Rahmen der Erarbeitung des Grünordnungsplanes werden die vorhandenen Bäume begutachtet und in die Eingriffsausgleichsbilanz eingestellt.

Deshalb können im vorliegenden Vorentwurf noch keine konkreten Anpflanz- oder Pflegemaßnahmen für die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen formuliert werden.

Unabhängig davon sind die Festsetzungen als Grundlage für die im Rahmen der Entwurfsbearbeitung notwendigen Fachplanungen erforderlich und für den gegenwärtigen Planungsstand Vorentwurf geeignet.

## **2.7. Zuordnungsfestsetzungen**

### Textliche Festsetzungen Nr. 7.1. und 7.2.: Zuordnungsfestsetzung

Mit dieser Festsetzung werden die Eingriffsausgleichsmaßnahmen benannt und verortet. Die textliche Festsetzung Nr. 7.1. ist erforderlich, um den Umfang der Ausgleichsmaßnahmen konkret zu benennen. Mit der textlichen Festsetzung N. 7.2. werden die Ausgleichsmaßnahmen dem gesamten Plangebiet zugeordnet.

## **2.8. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Immissionsschutz**

### Textliche Festsetzungen Nr. 8.1. und 8.2.: Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen

Die Festsetzung Nr. 8.1. ist erforderlich, um den Erfordernissen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu entsprechen.

Aus Gründen der Luftsicherheit ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erforderlich. Während der Dunkelheit müssen die Anlagen durch eine rote Befeuerung auf der Gondel kenntlich gemacht werden.

Mit der Festsetzung Nr. 8.2. sollen die Beeinträchtigungen für die Wohnnutzungen und das Landschaftsbild durch Synchronisation des Blinkfeuers minimiert werden.

### **3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB**

#### **3.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

##### Textliche Festsetzung Nr. 9.1. und 9.2.: Materialität der Windenergieanlagen und Farbe

Mit dieser Festsetzung soll gesichert werden, dass sich die 8 Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in ihrer Gestaltung den Windenergieanlagen im westlich angrenzenden Windpark angleichen. Damit soll das Erscheinungsbild im Landschaftsraum harmonisiert werden.

##### Textliche Festsetzungen Nr. 9.2.: Fassadenfarbe der Nebenanlagen

Technisch für die Wartung erforderliche Betriebsgebäude und Trafostationen sollen als optisch untergeordnete bauliche Anlagen realisiert werden. Die Festsetzung der Fassadenfarbe ist erforderlich, um die optische Wirkung in den Landschaftsraum zu minimieren. Dafür ist die Ausführung in einer hellgrauen Fassadenfarbe geeignet.

### **4. Erschließung des Plangebiets**

#### **4.1 Verkehrserschließung**

Das Plangebiet soll über vorhandene Straßen- und Wegeverbindungen angebunden werden. Für die Erschließung innerhalb des Plangebiets wurden zeichnerisch und textlich Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg festgesetzt (vergleiche Punkt 2.4 dieser Begründung).

#### **4.2. Ver- und Entsorgung**

Für die gemäß der textlichen Festsetzungen Nr. 1.1 und 3.2 zulässigen erforderlichen Nebenanlagen sind keine Versorgungsanschlüsse erforderlich.

Die nächstmögliche Einspeisungsmöglichkeit der erzeugten Elektroenergie in das umgebende Netz wird im weiteren Verfahren abgeklärt.



## 4. Flächenbilanz

Größe des Plangebiets	2.089.687 m <sup>2</sup>		
davon			
überbaubare Grundstücksfläche		385.369 m <sup>2</sup>	
davon			
SO 1	42.332 m <sup>2</sup>		
SO 2	56.625 m <sup>2</sup>		
SO 3	111.377 m <sup>2</sup>		
SO 4	37.955 m <sup>2</sup>		
SO 5	47.640 m <sup>2</sup>		
SO 6	37.031 m <sup>2</sup>		
SO 7	20.165 m <sup>2</sup>		
SO 8	32.244 m <sup>2</sup>		
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung			
Zweckbestimmung W - Wirtschaftsweg		20.767 m <sup>2</sup>	
Flächen für die Landwirtschaft			
davon			
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	19.329 m <sup>2</sup>		
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	1.447 m <sup>2</sup>		

## 5. Folgekosten für die Gemeinde

### 5.1 Investitions- und Unterhaltungskosten

Es wurde mit einem Vorhabenträger in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB vereinbart, dass alle Planungs- und Erschließungskosten durch den Vorhabenträger getragen werden.

Die Straßen und Wegeflächen innerhalb des Geltungsbereichs verbleiben als Privatwege im Eigentum und Unterhaltung des Vorhabenträgers.

Damit entstehen der Stadt Rastenberg durch den Bebauungsplan keine Unterhaltungskosten.

## **6. Hinweise zum Planvollzug**

### **6.1. Archäologische Bodenfunde**

Der Hinweis zu den bodenarchäologischen Funden ist in der Genehmigungs- und Realisierungsphase zu beachten.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574).

### **6.2. Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen**

Die Hinweise zu auffälligem Bodenaushub und zu Bodenverunreinigungen sind in der Genehmigungs- und Realisierungsphase zu beachten. Auch wenn derzeit keine Altlastenverdachtsflächen bekannt sind, ist es nicht ausgeschlossen, dass bei Erdarbeiten auffällige Befunde zu Tage treten.

Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien in Boden, Wasser oder in der Luft oder auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Auffüllungen angetroffen, so ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

### **6.3. Einsichtnahme von Vorschriften**

Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermann Einsicht bereitgehalten wird.

### **6.4. Bodenaufschlüsse**

Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeoIDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben.

### **6.5. Artenschutz**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wurden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel ausgewiesen.

Diese Hinweise dienen dem Artenschutz.